

Luther.

Dekarbonisierung der Industrie:

BMWE startet Vorverfahren 2027 für CO_2-Differenzverträge sowie neue BIK-Förderaufrufe für Forschung und Entwicklung

Am 19. Oktober 2026 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) das Vorverfahren für das Gebotsverfahren 2027 der CO_2-Differenzverträge (Carbon Contracts for Difference, CCfD) einschließlich des Muster-Förderaufrufs sowie die dritten Förderaufrufe der Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) für Modul 1, Teilmodul 3, und Modul 2, Teilmodul 2, für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bekannt gemacht. Für die CO_2-Differenzverträge sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 bis zu 8,7 Mrd. EUR vorgesehen, ein Großteil davon für die Gebotsrunde 2027.

I. CO_2-Differenzverträge: Vorverfahren 2027

Worum geht es?

Die CO_2-Differenzverträge sind das zentrale Förderprogramm des Bundes für die Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie. Sie gleichen über 15 Jahre die Mehrkosten klimafreundlicher Produktionsverfahren gegenüber herkömmlichen Verfahren aus und sichern Unternehmen gegen schwankende CO_2- und Energiepreise ab. Vergeben werden sie in einem wettbewerblichen Auktionsverfahren.

Wie bereits in der vorangegangenen Runde setzt die Abgabe eines Gebots die Teilnahme am Vorverfahren voraus. Die Frist endet am 14. Dezember 2026 und ist als materielle Ausschlussfrist ausgestaltet – wer sie versäumt, ist vom Gebotsverfahren 2027 ausgeschlossen. Dies gilt auch für Unternehmen, die bereits 2026 ein Gebot abgegeben haben. Ihnen steht allerdings ein vereinfachtes Verfahren offen, sofern sich ihr Vorhaben nicht geändert hat.

Budget und Zeitplan

- **Budget:** bis zu 8,7 Mrd. EUR im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027, davon ein Großteil für die Gebotsrunde 2027. Für Wasserstoff-Vorhaben sind bei ausreichendem Interesse mindestens 1,5 Mrd. EUR vorgesehen.
- **Vorverfahren:** vom 19. Oktober bis einschließlich **14. Dezember 2026**.
- **Gebotsverfahren:** voraussichtlich ab Mai 2027.
- **Zuschläge:** nach Angaben des Ministeriums bis Ende 2027.

Was ist neu?

Die Gebote werden weiterhin nach ihrer Förderkosteneffizienz gereiht, künftig jedoch auf der Grundlage technologiespezifischer Höchstpreise. Das BMWE macht für die dritte Runde von der Möglichkeit eines beschränkten Verfahrens nach Ziff. 8.1 Buchst. b) FRL CCfD Gebrauch und sieht erstmals gesonderte, technologiespezifische Förderbudgets vor:

- **Wasserstoff:** Vorhaben, die sich zu einem Mindesteinsatz von Wasserstoff verpflichten, bewerben sich um ein eigenes Budget. Im Gegenzug gilt ein eigenes Pflichtenregime.
- **CCU/CCS:** Vorhaben der Zement- und Kalkindustrie sowie zur CO_2-Abscheidung an Abfallverbrennungsanlagen erhalten ein eigenes Budget.
- **Prozesswärme:** für alle übrigen Vorhaben, die je nach Referenzsystem als Hoch- oder Niedertemperatur-Vorhaben gelten.
- **Zusatz-Fördervolumen:** für Vorhaben, deren Förderbedarf die Obergrenze je Vorhaben oder die Restmittel ihres Budgets übersteigt.
- **Vorrang:** CCU/CCS- und Wasserstoff-Vorhaben werden vor den Prozesswärme-Vorhaben bezuschlagt.
- **Budgethöhe nach Nachfrage:** wie viel Geld auf die einzelnen Budgets entfällt, legt das BMWE erst anhand der Teilnahme am Vorverfahren fest.

II. Bundesförderung Industrie und Klimaschutz: dritter Förderaufruf

Nicht jedes Dekarbonisierungsvorhaben erreicht die Größenordnung, für die die CO_2-Differenzverträge konzipiert sind. Für solche Vorhaben kommt die Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) in Betracht. Anders als der CO_2-Differenzvertrag gewährt die BIK einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Kosten eines Investitions- oder Forschungsvorhabens. Die beiden dritten Förderaufrufe betreffen jeweils Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, und zwar zur Dekarbonisierung der Industrie (Modul 1 Teilmodul 3) und zu CCU/CCS (Modul 2 Teilmodul 2).

Modul 1 Teilmodul 3: Dekarbonisierung der Industrie

- **Fördergegenstand:** industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung und Durchführbarkeitsstudien zu Technologien, die später in einem nach der BIK förderfähigen Investitionsvorhaben eingesetzt werden können. Grundlagenforschung ist ausgeschlossen.
- **Antragsberechtigte:** Unternehmen, die in Deutschland Anlagen für industrielle Prozesse planen oder betreiben, auch im Konsortium. Hochschulen und Forschungseinrichtungen können als Partner eingebunden werden.
- **Projektträger:** Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI), Cottbus.

Modul 2 Teilmodul 2: CCU/CCS

- **Fördergegenstand:** anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung zur Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO_2 in Industrie und Abfallwirtschaft, zu Direct Air Capture sowie zur Erkundung, Erschließung und Überwachung von CO_2-Speichern. Investitionsvorhaben nach Teilmodul 1 sind nicht Gegenstand des Aufrufs.
- **Antragsberechtigte:** Unternehmen aus Sektoren mit überwiegend schwer vermeidbaren CO_2-Emissionen, namentlich Kalk, Zement, thermische Abfallbehandlung, Grundstoffchemie, Glas und Keramik. Forschungseinrichtungen und Hochschulen können im Konsortium mitwirken, sofern mindestens ein Unternehmen die Ergebnisse an einem deutschen Produktionsstandort anwenden will.
- **Projektträger:** Projektträger Jülich (PtJ), Jülich.

Für beide Aufrufe gilt

- **Förderhöhe:** bis zu 50 % der förderfähigen Kosten bei industrieller Forschung und Durchführbarkeitsstudien, bis zu 25 % bei experimenteller Entwicklung, zuzüglich 10 beziehungsweise 20 Prozentpunkten für mittlere und kleine Unternehmen. Die Höchstbeträge liegen bei 35, 25 und 8,25 Mio. EUR.
- **Verfahren:** zweistufig. Zunächst ist eine Vorhabenskizze beim jeweiligen Projektträger einzureichen. Die besten Skizzen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur förmlichen Antragstellung über das Portal easy-Online aufgefordert.
- **Fristen:** Skizzen bis 6. Dezember 2026, Anträge nach Aufforderung bis 7. März 2027, jeweils als Ausschlussfrist.



Webinar
Wir werden die Neuerungen zeitnah in einem Webinar erläutern und Sie hierzu gesondert informieren.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Gernot-Rüdiger Engel
Rechtsanwalt, Partner
Hamburg
T +49 40 18067 16639
gernot.engel@luther-lawfirm.com



Ekkehard Hübel
Rechtsanwalt, Partner
Hamburg
T +49 40 18067 21848
ekkehard.huebel@luther-lawfirm.com



Arne Stumpe
Rechtsanwalt, Associate
Hamburg
T +49 40 18067 24626
arne.stumpe@luther-lawfirm.com



Justin Brand
Rechtsanwalt, Associate
Hamburg
T +49 69 27229 20960
justin.brand@luther-lawfirm.com

Stand: Oktober 2026